

Gewerbliche Fortbildungsschule in Halberstadt.

Ortsstatut vom

12. Dezember 1891, 29. Januar 1897
und 19. Februar 1910.

§ 1. Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) sind verpflichtet, bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem sie ihr 17. Lebensjahr beschließen, die hier selbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerblichen Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Darüber, ob der Nachweis geführt ist, entscheidet der Schulvorstand.

Von der Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule sind ferner befreit die kaufmännischen Lehrlinge, die denselben gleich zu achtenden Hilfspersonen und solche Handwerkslehrlinge, welche die kaufmännische Fortbildungsschule besuchen.

§ 4. Das Schulgeld beträgt 6 \mathcal{M} jährlich.

§§ 6 und 7. Eltern, Vormünder und Gewerbeunternehmer haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten hierzu anzuhalten und ihnen die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

Die Anmeldung hat spätestens am 6. Tage nach dem Beginne der Beschäftigung, die Abmeldung aber spätestens am 3. Tage nach der Entlassung aus der Arbeit bei dem Rektor der Schule zu erfolgen.

Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten sind so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig, und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

Ortsstatut für die kaufmännische Fortbildungsschule der Handelskammer Halberstadt in Halberstadt.

Auf Grund der §§ 120, 142, 150 und 154 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. 871 ff.) und der preussischen Verordnung vom 9. Februar 1849 (G. S. 93) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Angestellter unter Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung und nach Genehmigung des Bezirksausschusses für den Bezirk der Gemeinde Halberstadt nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Die Schulpflicht.

Alle im Bezirk der Gemeinde Halberstadt beschäftigten männlichen und weiblichen kauf-

männischen Angestellten (§ 59 und 76 des Handelsgesetzbuches) und Hilfspersonen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Schreiber, welche niedere Kontorarbeiten verrichten, sind, sofern sie nicht die obligatorische gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, verpflichtet, die hier selbst unter dem Namen Handelsfachschule bestehende öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule der Handelskammer zu Halberstadt an den vom Vorstand der Schule festzusetzenden Tagen und Stunden zu besuchen.

Wer die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzt, ist nicht verpflichtet, an dem Unterricht in den elementaren Fächern teilzunehmen.

Die Schulpflicht der genannten Personen beginnt drei Tage nach Eintritt derselben in einen gewerblichen Betrieb und dauert bis zum Ansjang des Schulhalbjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr zurücklegen.

Bei schulpflichtigen Personen, die später als vier Wochen nach Eintritt ins Geschäft zur Schule angemeldet werden, dauert die Schulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

§ 2.

Befreiungen von der Schulpflicht.

Befreit von der Schulpflicht sind außer den in §§ 120, 3 der Gewerbeordnung Bezeichneten:

- a) die nur vorübergehend (bis zu 6 Tagen) Beschäftigten;
- b) diejenigen, welche dem Schulleiter den Nachweis erbringen, daß sie sich diejenigen Kenntnisse und Eigenschaften erworben haben, deren Besitz das Lehrziel der Schule bildet. Wie dieser Nachweis zu erbringen ist, und ob er erbracht ist, entscheidet der Schulvorstand nach Anhörung des Schulleiters.

§ 3.

Freiwillige Schüler und Schülerinnen.

Nichtschulpflichtige männliche oder weibliche Personen können, soweit der Platz reicht, zur Teilnahme am Unterrichte unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie selbst und ihre gesetzlichen Vertreter sich vorher den gleichen Pflichten wie die Schulpflichtigen unterwerfen. Die Zulassung kann sich auf den gesamten Unterricht oder auf einzelne Fächer erstrecken.

Über die Zulassung solcher Schüler und Schülerinnen und den Umfang der Zulassung entscheidet in jedem Falle der Schulvorstand.

§ 4.

Der Schulvorstand.

Die Anstalt wird von einem Schulvorstande verwaltet, der die Lehrer im Einverständnis mit der Handelskammer anstellt, und seine Geschäfte selbständig nach Maßgabe einer von der Handelskammer zu Halberstadt zu erlassenden und vom Magistratsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung führt, sofern nicht durch die Gesetzgebung oder das Ortsstatut etwas anderes bestimmt ist.